



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

# Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Economics der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

REKTOR

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1524 | Stand: 23. Juli 2024



## **Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Economics der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

**Vom 23.07.2024**

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26)) hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 23.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

### **§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-MPO)**

(1) Diese Spezielle Master-Prüfungsordnung (S-MPO) gilt für den Master-Studiengang Economics der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sie ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Master-Studiengang Economics verliehen.

### **§ 3 Struktur des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)**

- (1) Der Master-Studiengang Economics gliedert sich in drei Bereiche:
- den grundlegenden Pflichtbereich mit einem Umfang von 30 Credits,
  - den Wahlbereich mit einem Umfang von mindestens 66 Credits
  - sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 24 Credits.
- (2) Der grundlegende Pflichtbereich umfasst die Module
- Optimization in Economic Theory (6 Credit),
  - Introductory Econometrics (9 Credits)
  - Advanced Macroeconomics (6 Credits)
  - Advanced Microeconomics (6 Credits) und
  - Effective Computing in Economics (3 Credits).
- (3) Der Wahlbereich besteht aus
- einem freien Wahlbereich mit einem Umfang von mindestens 54 Credits und
  - zwei Wahlbereich-Seminaren mit einem Umfang von 12 Credits.
- (4) Im freien Wahlbereich sind alle Module frei wählbar, welche die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihren Master-Studiengängen an der Universität Hohenheim anbietet. Eine Liste der Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule der Studiengänge kann dem Modulkatalog ggf. Studienplan entnommen werden. Es darf dabei maximal ein zusätzliches Seminar modul gewählt

werden, soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern. Maximal zwei Module dürfen aus dem betriebswirtschaftlichen bzw. sozialwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Eines dieser beiden Module kann durch ein Master-Portfoliomodul ersetzt werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Grundlagen- und Pflichtmodule der Master-Studiengänge.

- (5) Die Wahl von Modulen kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weiteren Vorgaben, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Studiendekan.
- (6) Es können Zusatzmodule gem. § 4 Absatz 3 (A-MPO) belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.
- (7) Werden im Wahlbereich fünf Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 Credits, davon eines ein Seminarmodul und das Thema der Masterarbeit aus dem Schwerpunkt „Inequality and Economics Policy“ gewählt, wird dieser Titel des Schwerpunkts im Zeugnis ausgewiesen. Die zum Schwerpunkt zugehörigen Module werden über den Modulkatalog ggf. Studienplan ausgewiesen.

#### **§ 4 Modulzuordnung, Modulwahl und Modultausch (§ 6 A-MPO)**

Ein späterer Wechsel der Zuordnung (Modultausch) von Modulen, deren Modulprüfung begrenzt wiederholbar ist, ist 2-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses möglich. Ein Modultausch von Modulen, deren Modulprüfung unbegrenzt wiederholbar ist, ist jederzeit und unbegrenzt oft möglich.

#### **§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)**

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

#### **§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)**

- (1) Antwort-Wahl-Aufgaben sind in Klausuren bis zu einem Umfang von 50 % der jeweils erreichbaren Gesamtpunktzahl zulässig.
- (2) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es werden für die Beantwortung einer Frage dann die vorgesehenen Punkte vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.

#### **§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt und bestellt.

#### **§ 8 Anerkennung (§ 28 A-MPO)**

Für die Umrechnung der Noten bestimmter Partner stellt die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Umrechnungstabellen auf der Homepage der Universität Hohenheim zur Verfügung.

#### **§ 9 Mehrfachabschlüsse**

- (1) Der Studiengang wird entweder als single degree Programm an der Universität Hohenheim oder als double degree Programm mit Studienortwechsel belegt.

- (2) Die Studierenden des double degree Programms verpflichten sich, das Studium an zwei der Partneruniversitäten (der home und der host university) mit Leistungen im Umfang von in der Regel jeweils 60 Credits zu absolvieren.
- (3) Ein gemäß den Kooperationsvereinbarungen zu bildender Ausschuss ist für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig und schlägt vor, in welchem Studienjahr an welcher Hochschule studiert wird.

#### **§ 10 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)**

Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 24 Credits.

#### **§ 11 Betreuende Person der Masterarbeit (§ 31 A-MPO)**

- (1) Die betreuende Person gemäß [§ 31 Absatz 1 \(A-MPO\)](#) muss eines der Themengebiete gemäß [§ 12 Absatz 2](#) in der Lehre des Studiengangs vertreten bzw. dem entsprechenden Fachgebiet angehören. Betreuende, die die Voraussetzungen nicht erfüllen und/oder von anderen Einrichtungen als der Universität Hohenheim stammen, können gemäß [§ 31 Absatz 2 \(A-MPO\)](#) zugelassen werden.
- (2) Im Rahmen von Mehrfachabschlüssen kommen zusätzlich als betreuende Personen die, gemäß der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnung, zur Prüfung berechtigten Personen der ausländischen Hochschule in Betracht.

#### **§ 12 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)**

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Credits erworben hat.
- (2) Für das Thema der Masterarbeit stehen folgenden Themengebiete zur Wahl:
  - a. die Module des grundlegenden Pflichtbereichs,
  - b. die gewählten Module des Economics-Wahlbereichs gemäß Modulkatalog ggf. Studienplan.
 Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Wahl eines Themas aus dem gewählten betriebswirtschaftlichen bzw. sozialwissenschaftlichen Modul zulassen. Voraussetzung ist, dass das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) Die Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich. Die Kandidatin/der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Master-These zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Masterarbeit als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen [aus § 34 Absatz 9 \(A-MPO\)](#) i.V.m. [§ 15 Absatz 3 \(S-MPO\)](#). Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

#### **§ 13 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit kann gem. [§ 33 Absatz 1](#) auf bis zu 6 Monate heraufgesetzt werden. Die Verzögerung und deren Dauer sind von dem Studierenden per Antrag an den Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen. Eine Bestätigung des Betreuers ist beizufügen.
- (2) Die Masterarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der prüfenden Person(en) vorliegt.

#### **§ 14 Prüfende Personen der Masterarbeit (§ 34 A-MPO)**

- (1) Die Masterarbeit ist von der betreuenden Person zu bewerten. Die Masterarbeit wird zusätzlich von einer zweiten prüfungsberechtigten Person, die die Voraussetzungen gemäß § 21 Absatz 1 A-MPO erfüllt, bewertet, wenn die zu prüfende Person die Bewertung durch zwei Prüfer bei der Zulassung der Masterarbeit gemäß § 32 Absatz 4 A-MPO beantragt. Eine nachträgliche Beantragung der Bewertung durch zwei Prüfer ist ausgeschlossen.

#### **§ 15 Wiederholung (§ 37 A-MPO)**

- (1) Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; in drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich.
- (2) Nach Ablauf beider Prüfungsperioden eines Semesters müssen alle Leistungen eines Moduls wiederholt werden.
- (3) Das Modul Masterarbeit ist nur einmal mit neuem Thema wiederholbar.

#### **§ 16 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)**

- (1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterzeichnet.
- (3) In der Masterurkunde wird der Studiengang sowie ggf. der, gemäß § 3 Absatz 7 gewählte Schwerpunkt ausgewiesen.

#### **§ 17 Inkrafttreten; Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Am 01.10.2024 tritt die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 02. Februar 2022 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 06. Juli 2022, Nr. 1410), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 08. November 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 23. November 2023, Nr. 1482) für den Studiengang Economics außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/2025.
- (4) Übergangsregelungen:

Studierende, die ihr Studium zwischen dem Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2022 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:

Diese Studierenden, schließen mit den bisherigen Pflichtmodulen „Optimization in Economic Theory“, „Introductory Econometrics“, „Advanced Macroeconomics“, „Advanced Microeconomics“ und „Economics History“ ab. Sie können auf Antrag an das Prüfungsamt nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung abschließen.

Für den Wechsel gilt:

- a) Die bis zum Wechsel erbrachten Leistungen werden, sofern möglich, in den neuen Freien Wahlbereich übertragen. Leistungen, die nicht in den neuen Wahlbereich übertragen werden können, werden in das Zusatzkonto eingetragen.
- b) Die neue Zuordnung der Module ist mit dem Antrag anzugeben.
- c) Ein Wechsel in die neuen Regelungen ist nicht möglich, wenn der Wahlbereich, nach dem alten Regelungen, bereits abgeschlossen ist.

Stuttgart, den 23.07.2024

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
- Rektor -